

Geschäftszahl: 2025-0.950.757

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (in der Folge „Bund“), vertreten durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), Minoritenplatz 3, 1010 Wien, als Förderungsgeber und dem Bruno Kreisky Forum für internationalen Dialog, Armbrustergasse 15, 1190 Wien, Vereinsregisternummer 860720354, vertreten durch [REDACTED] als Förderungsnehmer.

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981,
2. der Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die Gewährung und Durchführung von Förderungen,
3. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014,
4. der Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft),
5. der Richtlinien für die Abrechnung mit Originalbelegen

(sämtliche Rechtsgrundlagen und Anlagen bilden Bestandteile des Vertrages)

und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 31. Oktober 2025 gewährt der Förderungsgeber dem Förderungsnehmer eine Förderung.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

Vortragsreihe mit dem Titel „Demokratie und Frieden im Wandel: Ressourcen, Narrative und Resilienz in Zeiten globaler Krisen“

Ziel des Projektes ist es, wissenschaftlich fundierte Grundlagen für die Stärkung demokratischer Diskurse zu schaffen, friedenspolitische Alternativen zur militärischen Eskalationslogik zu entwickeln, gesellschaftliche Teilhabe und Vertrauen in demokratische Prozesse

zu fördern und langfristig demokratische Resilienz gegenüber autoritären und destruktiven Tendenzen zu stärken.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind und ihm bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben strafbar sein können.

Das Ansuchen bildet einen Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Der Förderungsgeber gewährt eine Geldzuwendung

in Höhe von maximal 35.000,– Euro

(in Worten: fünfunddreißigtausend Euro)

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn dem Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der EU eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:

Das Projekt beginnt mit 01. Jänner 2026 und endet mit 31. Dezember 2026.

Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, insbesondere Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten sowie Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

§ 5

Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab dem 01. Jänner 2026 entstanden sind.

(2) Förderbare Kosten sind:

gemäß Förderungsansuchen

(3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

alkoholische Getränke, Trinkgelder, Taxifahrten nur in begründeten Ausnahmefällen
(siehe Richtlinien für die Abrechnung mit Originalbelegen)

(4) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist die Fördersumme als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist – aus welchem Rechtsgrund immer – somit ausgeschlossen.

(5) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift, 1955 BGBl. Nr. 133/1955 idgF, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(6) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

(7) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6

Entfällt

§ 7

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) die betreffende Sache in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der, der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
3. Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, des Rechnungshofs und gegebenenfalls der EU, Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannte Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu verwenden,
9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
10. das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [*Anmerkung: gilt nur für Unternehmer*] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

(2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mittel nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes (§ 7 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009) oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderungsansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 9

Besondere Förderungsbedingungen

Auf der Homepage des Bruno Kreisky Forums für internationalen Dialog sowie bei sämtlichen Publikationen, die im Rahmen des gewährten Förderungsprojekts entstehen, ist das aktuelle Logo des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Das Logo wird in elektronischer Form vom Förderungsgeber (in concreto vom BMFWF) an den Förderungsnehmer übermittelt. Bei Bedarf ist dem BMFWF Gelegenheit für ein Geleitwort o. Ä. in den Publikationen zu geben.

Darüber hinaus ist das BMFWF in die Ergebnisverwertung und Öffentlichkeitsarbeit einzu beziehen (z.B. im Sinne einer frühzeitigen Information über geplante Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, usw.).

§ 10

Datenverwendung durch den Förderungsgeber

(1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber berechtigt ist

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten verwendet, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle (§ 7 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009) gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, verwendet oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

(2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Darüber hinaus nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie

den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen. Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus Sicht des Förderungsnehmers gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über den Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

(4) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der als Anlage angeschlossenen Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.¹

§ 11

Mitwirkung an der Evaluierung

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

§ 12

Berichtspflichten

(1) Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bis 31. März 2027 zu berichten.

Zusätzlich erforderliche Zwischenberichte (§ 42 ARR 2014):

keine

¹ Legt der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

(2) Der Sachbericht muss insbesondere enthalten:

- a) einen Nachweis über die gewährten Bundes- und EU-Mittel
- b) einen Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung
- c) eine Beschreibung des erzielten Erfolgs

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

(3) Für Rechnungen und Belege ist Folgendes zu beachten:

Diese müssen dem Projekt zuordenbar sein und auf den Förderungsnehmer lauten und den Richtlinien für die Abrechnung mit Originalbelegen entsprechen.

(4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten.

Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

(5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(6) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber den Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 13

Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden:

- Die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von 30.000,- Euro erfolgt nach Einlangen des gegengezeichneten Vertrags und Approbation des abschließenden Verwendungsnachweises der vorangegangenen Förderung (GZ 2022-0.720.111).

- Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von maximal 5.000,– Euro erfolgt nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto

IBAN:	
BIC-Code:	
lautend auf:	Bruno Kreisky Forum für internationalen Dialog
Zahlungsreferenz:	

(2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

(4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 3.

§ 14

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche seitens des Förderungsgebers – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, ggf. des von diesem beauftragten anderen Rechtsträgers als Abwicklungsstelle iSd § 8 ARR 2014 oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt,
13. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsame Anlagen eingestellt, stillgelegt oder verlegt werden,

14. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsame Vermögenswerte, Anlagen oder sonstigen Rechte entgeltlich oder unentgeltlich veräußert, übertragen, verpachtet oder vermietet bzw. auf sonstige Weise überlassen werden,
15. ohne Genehmigung des Förderungsgebers das Unternehmen des Förderungsnehmers oder Betriebsteile des Unternehmens in ein anderes Unternehmen eingebracht, (ab-)gespalten oder auf sonstige Weise ausgegliedert werden,
16. ohne Genehmigung des Förderungsgebers Gesellschafter des Förderungsnehmers ausscheiden, neue Gesellschafter eintreten oder es sonst zu einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse kommt,
17. ohne Genehmigung des Förderungsgebers namentlich oder mit Funktion angeführtes Schlüsselpersonal (zB Geschäftsführer oder Projektleiter) wechselt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

(1) Der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (zB durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

(2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

(3) keine

(4) Der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 17

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

(1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall, bei sonstiger Unwirksamkeit, der Schriftform; das Übersenden per E-Mail genügt. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 18

Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

§ 19

Annahmefrist

Wenn der Förderungsnehmer nicht binnen 6 Wochen ab Erhalt dieses Förderungsanbotes schriftlich die Annahme, samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

Für den Förderungsgeber: Name: SC ⁱⁿ Barbara Weitgruber, MA Unterschrift:  Datum: 03. Dezember 2025 	Für den Förderungsnehmer: Name:  Unterschrift:  Datum: 9/12/25
--	--

Anlagen

Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)

Richtlinien für die Abrechnung mit Originalbelegen

Förderungsansuchen inkl. Projektplan